

**Satzung**  
**über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer**  
**vom 7. November 2017**  
**(Hebesatzsatzung)**  
Gültig ab 1. Januar 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Pfullingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Pfullingen und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Pfullingen.

**§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.,
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt  
Pfullingen, den 7. November 2017  
Bürgermeisteramt

gez.  
Schrenk  
Bürgermeister